

Az.: 4 B 236/16
4 L 518/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte rls Retzlaff, Hennersdorf,
Sommer, von Heereman, Horn
Lockwitzer Straße 18, 01219 Dresden

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Eingliederungshilfe; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts | , die Richterin am Oberverwaltungsgericht und den Richter am Oberverwaltungsgericht

am 27. Februar 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. September 2016 - 4 L 518/16 - geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 1. März 2017 bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu gewähren. Diese umfasst die monatlichen Kosten der Beschulung des Antragstellers an der „Web-Individualschule Bochum“. Sollte vor dem Ende des Schuljahres 2016/2017 das Ruhen der Schulpflicht des Antragstellers aufgehoben werden, erlischt die Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme der monatlichen Schulkosten zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung.

Ferner wird der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zum 30. Juni 2017 über die Zahlung der Kosten der Beschulung des Antragstellers an der „Web-Individualschule Bochum“ als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2017/2018 auf der Grundlage eines aktuellen fachärztlichen Gutachtens und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens werden geteilt.

Gründe

- 2 2. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. September 2016 ist zulässig und teilweise begründet.
- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat den Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 1 SGB VIII durch Übernahme der Kosten für die Beschulung an der Web-Individualschule zu gewähren, abgelehnt. Führe die einstweilige Anordnung zu einer faktischen Vorwegnahme der Hauptsache, könne sie nur dann erlassen werden, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens bestehe. Dies sei im Hinblick auf die konkrete Art der begehrten Hilfeleistung zu verneinen. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung einer Hilfemaßnahme habe sich darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden seien, und erstrecke sich nur auf die Vertretbarkeit. Die Entscheidung des Antragsgegners, die Kostenübernahme für die Beschulung abzulehnen und den Antragsteller auf die Wahrnehmung medizinisch-therapeutischer Maßnahmen zu ver-

- weisen, sei nicht zu beanstanden. Sie sei nach den Gesamtumständen nachvollziehbar und vertretbar.
- 4 b) Der Antragsteller trägt zur Begründung seiner Beschwerde vor, dass bei ihm eine seelische Behinderung vorliege und er aktuell keine Regelschule besuchen könne, weil die Träger nicht bereit seien, für ihn die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Ablehnung der Übernahme der Kosten für die Web-Individualschule durch den Antragsgegner entspreche nicht den Anforderungen an die Sachangemessenheit und Nachvollziehbarkeit. Vielmehr sei dessen Beurteilungsspielraum dergestalt reduziert, dass eine Kostenübernahme die einzig geeignete und erforderliche Hilfemaßnahme darstelle, um eine angemessene Schulbildung des Antragstellers zu ermöglichen. Der Unterricht an der Web-Individualschule stehe einer stationären Therapie nicht entgegen, weil deren Bildungsangebot aufgrund der internetgestützten Konzeption überall abrufbar sei und sich flexibel an veränderte Tagesabläufe anpassen lasse. Der Antragsteller nehme an einer Probeschulung der Web-Individualschule teil, was gut funktioniere. Es sei Aufgabe der Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, dem Betroffenen im Bedarfsfall den Zugang zum Schulsystem und zur Wissensvermittlung zu ermöglichen, wenn dieser wegen der seelischen Behinderung ohne die Hilfe nicht realisierbar sei. Auch sei nicht ersichtlich, dass eine stationäre Therapie des Antragstellers in absehbarer Zeit zu einer angemessenen Schulbildung beitragen würde. Aus dem aktuellen und unabhängigen Gutachten von _____ sei ersichtlich, dass seine seelische Behinderung chronisch sei, sodass aller Wahrscheinlichkeit nach das Ruhen der Schulpflicht nach dem ersten Halbjahr fortgeführt werde. Eine andere geeignete Beschulungsform sei weder vom Antragsgegner noch von den Ärzten oder der Bildungsagentur benannt worden.
- 5 c) Die von dem Antragsteller dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben Anlass zu einer teilweisen Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 6 ca) Für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 ist ein Anordnungsanspruch auf Zahlung des Schulgeldes für die "Web-Individualschule Bochum" aus § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gegeben. Die Voraussetzungen des § 35a

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII sind erfüllt. Wie in der ärztlichen Stellungnahme des Medizinischen Versorgungszentrums Mittweida (MVZ),

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 12. September 2014 festgestellt wurde, weicht die seelische Gesundheit des Antragstellers länger als sechs Monate vom alterstypischen Zustand ab. Die Übernahme der Kosten für die Beschulung des Antragstellers an der Web-Individualschule stellt gegenwärtig die einzige geeignete Maßnahme der Eingliederungshilfe dar.

7 Der Besuch der Web-Individualschule soll nicht als Ersatz für die allgemeine Schulbildung des Antragstellers fungieren, sondern diesen lediglich in die Lage versetzen, in absehbarer Zeit wieder schulpflichtig und an einer Regelschule unterrichtet zu werden. Aufgrund des Kurzberichtes der Web-Individualschule vom 27. September 2016 über den Probeunterricht des Antragstellers ist zu erwarten, dass dieser mit der dort praktizierten Art der Wissensvermittlung zurechtkommt und sich die Lehrinhalte aneignen kann. Nach dem Lernstandsbericht vom 22. Dezember 2016 liegen seine besonderen Stärken in Mathematik, Biologie und Geschichte. Er mache in allen Fächern Fortschritte und liefere täglich neue Ergebnisse. Auch an Tagen, an denen er nicht gut „zurecht ist“, bringe er dennoch etwas zustande und knüpfe an einem anderen Tag am selben Punkt wieder an. Wenn der Antragsteller durch die Teilnahme am Unterricht spürbare Erfolge erziele, kann dies zu einer Stärkung seines Selbstbewusstseins, Selbstwertgefühls und des Vertrauens in seine eigenen Fähigkeiten führen. Sollte dies erreicht werden, ist der Antragsteller wieder der Beschulung an einer Regelschule zugänglich. Eine andere Möglichkeit ist derzeit nicht erkennbar.

8 Zwar weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass für die soziale Entwicklung des Antragstellers auch eine flankierende sozialpädagogische Hilfe notwendig ist, die an der Web-Individualschule nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden kann, was einem dauerhaften Besuch möglicherweise entgegensteht. Dies ändert aber nichts am Bestehen der Möglichkeit, dass der Antragsteller infolge der vorläufigen Beschulung an der Web-Individualschule später Anschluss an den Unterrichtsstoff einer Regelschule findet und dort seine Schullaufbahn fortsetzen kann. Da die Schulpflicht des Antragstellers gegenwärtig ruht, ist keine andere Beschulungsform ersichtlich, die ihm derzeit sowohl Schulbildung als auch Persönlichkeitsförderung bieten könnte.

- 9 Insbesondere enthält der Bescheid des Antragsgegners vom 3. August 2016 keine Ausführungen dazu, durch welche konkreten medizinisch-therapeutischen Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass der Antragsteller in absehbarer Zeit wieder eine Regelschule besucht. Die in der Beschwerdeerwiderung enthaltenen Verweise auf die Stabilisierung des Antragstellers nach seinem Aufenthalt im Universitätsklinikum Leipzig und die Möglichkeit einer erneuten stationären Unterbringung führen nicht zwingend zu dem Schluss, dass eine stationäre Behandlung gegenüber dem Besuch der Web-Individualschule vorzugswürdig wäre.
- 10 Soweit in dem Bericht des MVZ Mittweida vom 7. April 2016 und dem förderpädagogischen Gutachten nach § 13 SächsSOFS der vom 19. Mai 2016 für die Persönlichkeit des Antragstellers klare Strukturen und der regelmäßige Schulbesuch für erforderlich erachtet werden, wird dem durch die Web-Individualschule Rechnung getragen. Dort bestehen klare Strukturen und feste Unterrichtszeiten. Wie aus dem Kurzbericht vom 27. September 2016 und dem Lernstandsbericht vom 22. Dezember 2016 hervorgeht, findet der Unterricht dort zu zwar flexibel bestimmbar, aber im Voraus festgelegten Zeiten statt, an denen der Schüler über den PC ansprechbar sein muss. Der Unterricht ist gegliedert in den Abschnitt eines Live-Chats mit der Lehrperson, in dem erbrachte Leistungen besprochen und neue Aufgaben gestellt werden, und den Abschnitt einer Bearbeitung der Aufgaben bei Erreichbarkeit des Lehrers. Auch ist das Ruhen der Schulpflicht kein Hinderungsgrund, sondern eine Voraussetzung für den Besuch der Web-Individualschule.
- 11 cb) Auch liegt ein Anordnungsgrund vor. Ohne eine Beschulung des Antragstellers an der Web-Individualschule besteht die Gefahr, dass er über eine längere Zeit gar nicht unterrichtet würde und bei Rückkehr an eine Regelschule dann aufgrund seiner Wissensdefizite einer nicht seinem Alter entsprechenden Klasse zugewiesen werden müsste, was eine Eingliederung noch erschwerte. Aus diesem Grund ist auch eine teilweise Vorwegnahme der Hauptsache zulässig.
- 12 cc) Falls in der Zwischenzeit das Ruhen der Schulpflicht aufgehoben werden sollte, käme ein Besuch der Web-Individualschule nicht länger in Betracht. Für eine Kostenübernahme durch den Antragsgegner ist dann kein Raum.

- 13 cd) Für den Zeitraum ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 ist dem Antragsgegner nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Verpflichtung aufzuerlegen, erneut über eine Kostenübernahme als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu entscheiden. Dies hat auf der Grundlage eines neuen fachärztlichen Gutachtens zu geschehen, in dem die Entwicklungen des Antragstellers infolge des Besuchs der Web-Individualschule zu berücksichtigen sind.
- 14 d) Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.
- 15 da) Das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs auf Zahlung des Schulgeldes für die „Web-Individualschule Bochum“ aus § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2017/2018 noch nicht bejaht werden. Gegenwärtig kann nicht sicher prognostiziert werden, welche konkreten Auswirkungen der Besuch der Web-Individualschule auf den Antragsteller entfalten wird und welchen Einfluss die von ihm erzielten Lernergebnisse auf seine Persönlichkeit nehmen werden. Hiervon hängt aber die Beurteilung der Frage ab, ob eine Fortsetzung der Beschulung an der Web-Individualschule eine geeignete Maßnahme i. S. v. § 35a SGB VIII darstellt. Dies ist im Rahmen der Neubescheidung durch den Antragsgegner zu klären.
- 16 db) Der Antragsgegner ist nicht im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Erstattung des Schulgeldes für den vergangenen Zeitraum von August 2016 bis Februar 2017 und zur Erstattung der Kosten für die Anschaffung eines internetfähigen Laptops mit Webcam als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu verpflichten. Eine rückwirkende Bewilligung von Eingliederungshilfe scheidet aus, da Maßnahmen der Jugendhilfe der Deckung eines aktuellen Bedarfs des Hilfeempfängers dienen. Im Fall einer selbstbeschafften Hilfe kommt eine Kostenübernahme für die Vergangenheit in Betracht (BayVGH, Beschl. v. 28. Oktober 2014 - 12 ZB 13.2025 -, juris Rn. 12).
- 17 Eine Kostenübernahme auf Grundlage von § 36a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 35a Abs. 3 SGB VIII kann der Antragsteller im Verfahren der Hauptsache geltend machen. Für eine Verpflichtung des Antragsgegners zu einer vorläufigen Rückerstattung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO fehlt es an einem Anordnungsgrund. Es sind keine An-

haltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller dringend auf eine sofortige Kostenübernahme angewiesen wäre.

- 18 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist nach § 188 VwGO gerichtskostenfrei.
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 01.03.2017

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule
Eule

Justizbeschäftigte

